

Vernehmlassung zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift	17. Oktober 2024 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Yves Flückiger

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte Expert:innen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Expert:innen aus der SCNAT eingeladen. Federführend war das Forum Biodiversität Schweiz. Die Beiträge der Expert:innen wurden in die Stellungnahme eingearbeitet. Die überarbeitete Version wurde durch den Delegierten des SCNAT-Vorstandes zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Experten haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Lukas Berger, Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Dr. Sascha Ismail, wissenschaftlicher Mitarbeiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT und Ostschweizer Fachhochschule, OST

Redaktion: Lukas Berger, Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften a+ bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte.

Wir begrüßen es, dass mit dem Vorentwurf die Bestimmungen der «Transparenz über nicht-finanzielle Belange» im aktuellen OR an das EU-Recht angepasst werden sollen. Die Schweiz bleibt mit diesem Schritt in Bezug auf die nachhaltige Unternehmensführung international abgestimmt.

Es ist zweckmässig, dass analog zur EU auch in der Schweiz bereits Unternehmen mit 250 Mitarbeitenden über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption sowie zu den ergriffenen Massnahmen Bericht erstatten müssen.

Ebenfalls sinnvoll ist die Ersetzung des bisherigen Ausdrucks «nichtfinanzielle Belange» durch «Nachhaltigkeitsaspekte» und die Definition im erläuternden Bericht, dass damit diejenigen

Aspekte gemeint sind, die in Artikel 964c Absätze 1-3 VE-OR genauer umschrieben werden. So hatte auch die EU ihre Terminologie treffenderweise von «nichtfinanzielle Informationen» zu «Nachhaltigkeitsinformationen» geändert.

Wo untenstehend nicht anders vermerkt, unterstützen wir ausdrücklich den in die Vernehmlassung gegebenen Vorentwurf.

Einzig bei **Art. 964c Abs. 1 VE-OR** sind wir der Auffassung, dass eine **Umformulierung notwendig** ist. Der Bundesrat hat in seiner «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030» die Schwerpunkte der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in der Schweiz festgelegt. Im Zwischenbericht vom 24. Januar 2024 kommt er zum Schluss, dass

- a) Das Thema Biodiversität weit weniger stark im politischen Fokus steht als Energie und Klima und die vom Bundesrat festgelegte Leitlinie einer gleichwertigen und ausgewogenen Berücksichtigung der drei Zieldimensionen (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, gesellschaftliche Solidarität und ökologische Verantwortung) noch nicht in allen Politikbereichen Einzug erhalten hat (S. 20).
- b) Die Bemühungen zur Erhaltung, nachhaltigen Nutzung und Förderung der Biodiversität weitergeführt und intensiviert werden müssen (S. 20).
- c) Der Bund Modelle zum Einbezug von Biodiversitätsaspekten in Finanzentscheiden explizit unterstützt (wie *Exploring Natural Capital Opportunities, Risks and Exposure [ENCORE]*) (S.30).

Ausserdem gilt der Biodiversitätsverlust als eines der fünf wichtigsten langfristigen Risiken für die (Welt-) Wirtschaft (vgl. [WEF Global Risks Report 2024](#)).

Diese Ausgangslage und die unpräzise Implementierung der einschlägigen Bestimmung aus dem EU-Recht (vgl. Änderung der Richtlinie 2013/34/EU: Art. 29b Abs. 2 Bst. a) erfordert eine Anpassung von Art. 964c Abs. 1 VE-OR.

Für die Berücksichtigung unseres untenstehenden Änderungsantrags (rot hervorgehoben) danken wir Ihnen bestens.

2. Zum Obligationenrecht

Artikel	Änderungsantrag (in rot)	Begründung / Kommentar
Art. 964c Abs. 1 OR	¹Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben über die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte 1. Umweltfaktoren: insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels bis spätestens 2050, zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau; a. Klimaschutz b. Anpassung an den Klimawandel c. Wasser- und Meeresressourcen d. Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft e. Verschmutzung f. Biodiversität und Ökosysteme.	Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zentral, die in der EU-Richtlinie 2022/2464 (Änderung der Richtlinie 2013/34/EU: Art. 29b Abs. 2 Bst. a) genannten Umweltfaktoren auch in der Schweiz abschliessend aufzulisten. Die blosser Erwähnung dieser Umweltfaktoren im erläuternden Bericht genügt bekanntlich nicht (nur Auslegungshilfe, nicht rechtsverbindlich). Ausserdem fehlt im Bericht die Erwähnung des Umweltfaktors «Anpassung an den Klimawandel». Diese Anpassungen an den Klimawandel sind für den Schutz der Bevölkerung und der Infrastrukturen unverzichtbar und sollten daher nicht unerwähnt bleiben. Da der Verlust funktionierender Ökosysteme als eines der fünf wichtigsten langfristigen wirtschaftlichen Risiken eingeschätzt wird (vgl. WEF Global Risks Report 2024), ist die explizite Nennung der

Artikel	Änderungsantrag (in rot)	Begründung / Kommentar
Art. 964c Abs. 1 OR	2. Sozialaspekte einschliesslich Arbeitnehmerbelange; 3. Menschenrechtsaspekte; 4. Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehren zur Bekämpfung von Korruption. [Alternativ]: ¹Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben über die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte 1. Umweltfaktoren, insbesondere den Stand in Bezug auf die Erreichung des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels und die Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme bis spätestens 2050, zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau; 2. Sozialaspekte einschliesslich Arbeitnehmerbelange; 3. Menschenrechtsaspekte; 4. Governance-Aspekte einschliesslich organisatorischer Vorkehren zur Bekämpfung von Korruption.	Umweltfaktoren auch inhaltlich im Sinn der betroffenen Unternehmen. Falls auf die explizite Nennung der Umweltfaktoren verzichtet werden soll, ist zumindest «Biodiversität und Ökosysteme» als wirtschaftliches Hauptrisiko explizit zu nennen. Der Zusatz betr. Zweck des Netto-Null-Treibhausgasemissionsziels <i>«zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1.5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau»</i> bringt keinen inhaltlichen Mehrwert und ist ausserdem nicht stufengerecht. An dessen Stelle soll auf das Hauptrisiko «Biodiversität und Ökosysteme» hingewiesen werden.